

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 32 (1945)
Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sung kommt aber wahrscheinlich für so lange nicht in Frage, bis die Eidgenössische Altersversicherung geregelt ist. Dann kennt man auch das Verhältnis unserer Lehrerstiftung zur genannten Versicherung. Denn irgendwie müssen doch alle bereits bestehenden Altersversicherungskassen ins gesamteidgenössische Werk ein-

gebaut oder zu ihm in Beziehung gebracht werden. Die Ablieferung von einigen Prozent der Lehrerbesoldungen (wie bei der heutigen Lohnausfallentschädigung) als Beitrag an eine schweizerische Altersversicherung, an der wir nicht beteiligt und nicht bezugsberechtigt wären, kommt natürlich niemals in Frage. a. b.

Mitteilungen

Der 2. schweizerische Volkstheater-Ferienkurs in Rheinfeldern

findet dieses Jahr vom 7. bis 13. Oktober im historischen Rathaus- und Theatersaal zu Rheinfeldern statt. Kursleiter sind Dr. Oskar Eberli (Vorträge), August Schmid (Kursspiel), Immanuel Kammerer (Sing- und Sprechtechnik) und Luise Witzig (Volkstanz).

Am Vormittag finden jeweils Vorträge und Aussprachen statt über alle praktischen Fragen der Regieführung. Der Nachmittag und Abend ist ganz der praktischen Arbeit gewidmet, der Einstudierung des Kursspiels, dem Volkslied und dem Volkstanz. Aufgelockert wird das Arbeitsprogramm durch Ausflüge zum antiken Theater in August, durch den Besuch und die nachherige Besprechung von Theateraufführungen, durch die Besichtigung der Spielstätten Rheinfeldens. Der Kurs ist für alle Spielleiter des schweizerischen Volkstheaters gedacht, die sich die wichtigsten Kenntnisse der Regieführung aneignen und durch praktische Arbeit weiterbilden möchten. Auskünfte und Programme erhält man durch das Verkehrsbüro Rheinfeldern. Der Volkstheaterkurs steht unter dem Patronat der Gesellschaft für schweizerische Theaterkultur, der schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz und der schweizerischen Trachtenvereinigung.

Bücher

Die öffentlichrechtliche Stellung der privaten Schulen in der Schweiz. Heft 11 der „Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft.“ Von Dr. Karl Rudolf Ziegler. Verlag Sauerländer & Cie., Aarau, 1945.

Die Schrift bietet viel mehr, als der Titel verspricht. Sie ist eine aufschlussreiche und sehr gut ausgewiesene Führerin durch alle Schulverhältnisse der Schweiz und der einzelnen Kantone, soweit sie durch Verfassung und Gesetz von Bund und Kantonen geordnet sind. Niemand, der sich mit diesen Fragen zu beschäftigen hat, wird an dieser wertvollen Arbeit vorbeigehen dürfen.

Der Kompostrahmen

Immer grösser wird die Zahl der in Klein- und Hausgärten erstellten und benutzten Kompostrahmen. Kein Wunder, denn mit diesem Rahmen, der von jedermann selbst gezimmert werden kann, lassen sich alle Gartenabfälle auf eine saubere und praktische Art kompostieren.

Ein solcher Rahmen wird aus vier Brettern von ca. 40 cm Breite und 1.30 m Länge hergestellt. Wenn es im Garten wieder Abfälle gibt (Kohlblätter, Kartoffelstauden, Bohnenstroh, Laub etc.), werden sie im Rahmen ausgebreitet, tüchtig gewässert und mit Composto Lonza, dem bewährten Kompostierungsmittel überstreut; auf jede Schicht von 15 cm ca. 400 Gramm. Ist der Rahmen gefüllt, wird er gehoben und die Kompostierung, wie erwähnt, weitergeführt. Sobald der Haufen eine Höhe von 1.20 m erreicht, wird er umgeschaufelt, damit die Verrottung nicht stockt. Zu diesem Zwecke wird der Rahmen abgenommen und das Material nochmals in diesen eingefüllt. Nach 4—5 Monaten Rotungszeit sind die Abfälle schon in besten Gartenmist umgewandelt, der dem Stallmist in keiner Weise nachsteht. Solcher Gartenmist enthält bis dreimal mehr Stickstoff und 2—3mal soviel Phosphorsäure und Kali als guter Stallmist. Auch sein Gehalt an wertvollem Humus ist höher als bei Stallmist.

Als Bodenverbesserer leistet darum Schnellkompost, wie man diesen Gartenmist auch nennt, im Kleingarten grosse Dienste. (Spontan aus Lehrerkreisen bestätigt. Red.)

Man merkt dem Verfasser zwar da und dort seine weltanschauliche Einstellung an; aber seine persönliche Auffassung wird so taktvoll, ich möchte sagen: so sachlich vorgebracht, dass auch der Vertreter einer andern Auffassung — z. B. einer andern Auslegung des Artikels 27 der BV — nicht verletzt wird. Wir schliessen diese kurze, aber warme Empfehlung der Schrift mit einem Satz aus der Einleitung: „Die Entstehung christlicher Privatschulen, der freien Schulen, steht zum Teil in direktem Zusammenhang mit der Entchristlichung des öffentlichen Schulwesens.“

L. R.